



Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb im TuS Müsen 1882 e.V. in der Fassung vom 18.08.2021

Dieses Konzept orientiert sich an folgenden Grundlagen:

- Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der Fassung vom 17.08.2021
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona SchVO

Konzept für den regelmäßigen Sportbetrieb für die Sportstätten:

**Sportplatz Merklingshäuser Weg, Vereinsturnhalle Merklingshäuser Weg,
Schulturnhalle Am Egelsbruch**

Grundsätzliches:

- Es werden die Hygienebedingungen der CoronaSchVO in ihrer o.g. Version eingehalten und umgesetzt. Die Übungsleiter wurden entsprechend geschult.

„Jeder ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (AHA-Regeln) möglichst umfassend (...) einzuhalten.“

- Als Hygieneschutz-Beauftragte und Ansprechpartnerin des Vereins nach innen und außen wurde durch den Vorstand Sozialwartin Claudia Attenberger bestimmt.
 - Kontakt:
 - Mail: cat2277.ca@gmail.com
 - Telefon: 02733/691219

Grundsätzliches in Bezug auf die Sportausübung:

- Maskenpflicht (mindestens medizinische, sogenannte OP-Maske) gilt in **Innenräumen**, Warteschlangen, Anstellbereiche, Verkaufsstände, Kassenbereiche (...).
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - Während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches).
 - Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende (...) bei Eltern-Kind-Angeboten.Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

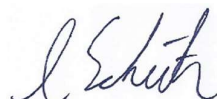
- **Folgende Einschränkung gilt, sobald die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei 35 oder darüber liegt:** Sportangebote in Innenräumen dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden.

Hygienekonzept:

- Bei An- und Abreise ist ein Mund-Nasen-Schutz (Maske) zu tragen. Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m kann auf das Tragen einer Maske bei Anreise im Freien verzichtet werden
- Sobald notwendig, (Inzidenz ≥ 35), kontrollieren die Übungsleiter das Vorliegen eines negativen Testergebnisses, Impf- oder Genesenennachweises (3 G's), siehe hierzu Anlage 1, vor der Übungsstunde und dokumentieren dieses in ihrem Riegenbuch bzw. auf der Teilnehmerliste. Die Übungsleiter gewährleisten die einfache Rückverfolgbarkeit.
- In den Eingangsbereichen und Sanitärbereichen hängen die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen aus.
- Während der Übungsstunde kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-Nasen-Schutz in Reichweite liegen.
- Sollten mehrere Übungsgruppen den Sportplatz gemeinsam nutzen, ist zwischen den einzelnen Gruppen dauerhaft ein Mindestabstand von 5 m zu wahren.
- Die freien Zeiten zwischen den einzelnen Übungsstunden werden von den Übungsleitern zum Durchlüften der Turnhallen und zum Desinfizieren von Geräten genutzt.
- Es erfolgt in der Vereinsturnhalle täglich eine desinfizierende Reinigung der Sanitäranlagen und zweimal wöchentlich eine flächendesinfizierende Reinigung der Böden und stark frequentierten Bereiche.
- Der Gemeinschaftsraum in der Vereinsturnhalle kann für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen genutzt werden.

Dieses Konzept gilt ab dem 20.08.2021. Sollten sich im weiteren Zeitverlauf Änderungen in den Grundlagen ergeben, wird das Konzept entsprechend angepasst und die Übungsleiter darüber erneut schriftlich informiert.

Müsen, 18.08.2021



C. Schütz (1. Vorsitzender)

Anlage 1

Als **geimpft** oder **genesen** gilt, wer eine vollständige Impfung bzw. die Genesung belegen kann. Dies geschieht durch:

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff – durch den Eintrag im Impfpass oder den digitalen Impfnachweis, oder
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses (Nukleinsäurenachweis mittels PCR, PoC-PCR etc.), das mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses (s. oben) in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Getestete Personen sind Personen, die über ein (...) bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder (...) PCR-Tests verfügen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten (...) als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind (...) getesteten Personen gleichgestellt.